

27. 1. Genügt zur Wahrung der Ausschlussfrist des § 7 des preuß. Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 die Erhebung der Klage bei einem sachlich und örtlich unzuständigen Gericht?

2. Kann einer Stadt durch Ortsstatut die Befugnis übertragen werden, von dem Grundsatz der Anstellung ihrer Beamten auf Lebenszeit im Einzelfall ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde abzuweichen?

3. Kann die in § 9 Abs. 1 des preuß. Kommunalbeamtengesetzes vorgesehene Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Abweichung von dem Grundsatz der Anstellung auf Lebenszeit noch erteilt werden, wenn der Beamte die für ihn festgesetzte Probezeit bereits zurückgelegt hat?

4. Kann ein Kommunalbeamter die Zustimmung zur Umwandlung seines lebenslänglichen Beamtenverhältnisses in ein zeitlich begrenztes Privatdienstverhältnis durch schlüssige Handlungen wirksam erteilen?

III. Zivilsenat. Urte. v. 22. Juni 1926 i. S. B. (Bekl.) w. Stadtgemeinde B. (Rl.). III 379/25.

I. Landgericht Limburg.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Am 30. Mai 1913 schrieb die klagende Stadtgemeinde die Stelle des Stadtbaumeisters zur Besetzung aus. Nach der Ausschreibung sollte die Anstellung zunächst auf ein Jahr Probe und bei Be-

währung nach den Bestimmungen des Ortsstatuts, betreffend die Anstellung und Versorgung der Beamten der Stadtgemeinde W., auf Lebenszeit erfolgen. Bis zur Erfüllung der Voraussetzungen des Ortsstatuts sollte — auch während des Probejahrs — eine beiderseitige vierteljährliche Kündigung gelten. Die Wahl der Stadt fiel auf den Beklagten, dem ihr Bürgermeister am 18. Juli 1913 schrieb, er übertrage ihm hiermit die Stelle des Stadthaumeisters der Stadt W. in Gemäßheit des öffentlichen Ausschreibens. Der Beklagte trat seinen Dienst am 8. September 1913 an. In der ihm ausgehändigten Anstellungsurkunde vom gleichen Tage hieß es, er werde hierdurch als Stadthaumeister bei der Stadt W. in Gemäßheit des genannten Ortsstatuts vom 29. September 1910 mit Wirkung vom 8. September 1913 auf dreimonatliche Kündigung angestellt; wenn er das 30. Lebensjahr und eine fünfjährige, vom 8. September 1913 ab zu berechnende Dienstzeit bei der Stadt W. zurückgelegt haben werde (das sei bis zum 8. September 1918), trete an die Stelle seiner Anstellung gegen Kündigung die Anstellung auf Lebenszeit. Ein Probejahr war in der Urkunde nicht erwähnt.

Bei Kriegsausbruch trat der Beklagte in das Heer ein, aus dem er Anfang Dezember 1918 entlassen wurde. Während dieser Zeit, am 25. Oktober 1917, beschloß der kollegialische Gemeindevorstand der Klägerin, dem Beklagten mit dreimonatiger Frist zu kündigen. Dieser Beschluß wurde ihm alsbald durch den Bürgermeister mitgeteilt. Am 25. November 1917 erwiderte diesem der Beklagte, er vermöge sich der Begründung der Kündigung nicht anzuschließen, er bitte vielmehr veranlassen zu wollen, daß seine Anstellung weiter bestehen bleibe. Der Bürgermeister antwortete mit Schreiben vom 27. desselben Monats, daß eine Rückgängigmachung der zu Recht erfolgten Kündigung ausgeschlossen sei; wenn der Beklagte seine Weiterbeschäftigung im städtischen Dienst beantrage, so könne dieser Antrag nur dann erörtert werden, wenn er ausdrücklich auf sein Recht aus der Anstellungsurkunde verzichte und darum bitte, auf Privatdienstvertrag bei monatlicher oder dreimonatlicher Kündigung gegen entsprechende Vergütung beschäftigt zu werden. Der Beklagte wandte sich nunmehr beschwerdeführend an den Regierungspräsidenten in G. Dieser erkannte in seiner an die Stadt gerichteten Verfügung vom 8. Februar 1918 zwar an, daß sie berechtigt sei, dem Beklagten zu

kündigen, empfahl aber, ihm eine Frist zu gewähren, während der er nach seiner endgültigen Entlassung aus dem Heeresdienste unter Beibehaltung seiner Dienstbezüge sich um eine neue Stelle bewerben könne. Dementsprechend beschloß die Stadtverordnetenversammlung am 26. März 1918, den Beklagten, wenn er selbst Wert darauf lege, auf Privatdienstvertrag bis $\frac{1}{4}$ Jahr nach Entlassung vom Militär mit den seitherigen Bezügen zu beschäftigen, um ihm Gelegenheit zu geben, von hier aus eine andere Stelle zu bekommen. Dieser Beschluß wurde aber dem Beklagten durch die Stadt nicht mitgeteilt; er erhielt Kenntnis von ihm nur durch den Regierungspräsidenten.

Am 8. Dezember 1918 schrieb der Beklagte an den kollegialischen Gemeindevorstand der Klägerin, daß seine Entlassung vom Militär in den nächsten Tagen bevorstehe und daß er um Äußerung bitte, ob die Stadtverwaltung damit einverstanden sei, daß er seinen Dienst erst am 8. Januar 1919 antrete. Der Bürgermeister erwiderte mit Schreiben vom 11. Dezember 1918, er sei in Ausführung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 26. März 1918 bereit, den Beklagten bis zum 1. April 1919 auf Privatdienstvertrag gegen die seinerzeitigen Bezüge weiter zu beschäftigen. Außerdem kündigte er, um, wie es in seinem Schreiben vom 30. Dezember 1918 hieß, Mißverständnisse zu vermeiden, dem Beklagten zum 1. April 1919. Diese Kündigung wurde dem Beklagten am 8. Januar 1919 zugestellt. Im Januar 1919 trat der Beklagte seinen Dienst bei der Klägerin wieder an. Am 15. März bat er den Bürgermeister mündlich, ihn eventuell über den 1. April hinaus für den Monat April gegen das seitherige Entgelt noch weiter beschäftigen zu wollen, da er verschiedene Bewerbungen laufen habe und aus einer ungekündigten Stellung leichter fortkommen könne als aus einer gekündigten. Diesem Wunsch wurde entsprochen und die Weiterbeschäftigung des Beklagten bis Ende Mai unter Fortzahlung seiner Gehaltsbezüge zugelassen. Dagegen wurde sein unter Berufung auf die Verordnung vom 24. Januar 1919 über die Einstellung usw. der Angestellten geäußert Wunsch um Beschäftigung bis Ende Juni abgelehnt, auch die Kündigung zum 31. Mai 1919 nochmals ausdrücklich ausgesprochen. Bis zu diesem Tage ist ihm sein Dienst Einkommen von der Klägerin gezahlt worden.

Am 29. April 1919 reichte der Beklagte beim Regierungs-

präsidenten eine erneute Beschwerde wegen seiner Kündigung ein, die durch Verfügung vom 15. Mai zurückgewiesen wurde. Alsdann wandte er sich am 10. August 1919 an den Bezirksausschuß in C. Dieser hat, seinen Anträgen im wesentlichen entsprechend, durch Beschluß vom 7. Dezember 1922, der Klägerin zugestellt am 22. Dezember, die Kündigung des Beklagten durch die Stadt für unwirksam erklärt und seine lebenslängliche Anstellung festgestellt, auch die Weiterzahlung seiner Bezüge angeordnet.

Die Klägerin hat am 22. Juni 1923 beim Amtsgericht W. eine Klage gegen den Beklagten eingereicht mit dem Antrag, die Unzulässigkeit des Beschlusses des Bezirksausschusses und weiter festzustellen, daß dem Beklagten keinerlei Gehaltsansprüche gegen die Klägerin zuständen. Die Klagschrift ist dem Beklagten am 17. August 1923 zugestellt worden. Auf Antrag der Klägerin, mit dem der Beklagte einverstanden war, hat sich das Amtsgericht durch Beschluß vom 2. November 1923 für unzuständig erklärt und die Sache an das Landgericht verwiesen.

Die Klägerin stützt ihre Klage darauf, daß sie nach Ausschreibung, Anstellungsurkunde und Ortsstatut dem Beklagten gegenüber zur Kündigung befugt gewesen sei. Die während des Kriegsdienstes ausgesprochene Kündigung sei spätestens nach seiner Entlassung aus dem Heere wirksam geworden. Das spätere Verhalten des Beklagten zeige auch seine Zustimmung zur Kündigung. Für die Zeit vom 1. Januar 1919 an sei er mit seiner Beschäftigung im Privatdienstverhältnis einverstanden gewesen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt, und zwar zunächst deshalb, weil die Klageerhebung beim Amtsgericht zur Wahrung der Frist von § 7 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 nicht genügt habe. Aber auch sachlich sei die Klage unbegründet. Das Ortsstatut vom 29. September 1910 finde auf ihn als Stadtbaumeister keine Anwendung, so daß er mit Ablauf des Probejahres lebenslänglich Beamter der Stadt geworden sei. Die während seines Kriegsdienstes ausgesprochene Kündigung sei außerdem nach § 66 des Reichsmilitärgesetzes unwirksam. Er habe ihr nicht zugestimmt, überhaupt auf seine Beamtenrechte nie verzichtet.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision des Beklagten führte zur Klageabweisung.

Gründe:

Dem Oberlandesgericht ist darin beizupflichten, daß die Klägerin durch Einreichung der Klage beim Amtsgericht B., die am letzten Tage der sechsmonatigen Ausschlußfrist des § 7 des Kommunalbeamtengesetzes erfolgt ist, die Frist gewahrt hat. Daß dem Amtsgericht die sachliche Zuständigkeit fehlte, ist deshalb unerheblich, weil das Landgericht nicht etwa ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands ausschließlich zuständig war (vgl. Urteil des Senats vom 22. Dezember 1925 III 16/25). Aus demselben Grunde kann dahingestellt bleiben, ob das Amtsgericht B. und das Landgericht Limburg, an das die Sache später vom Amtsgericht verwiesen worden ist, örtlich zuständig waren. Jedenfalls war am Wohnsitz des Beklagten kein ausschließlicher Gerichtsstand begründet. Der Beklagte hat aber, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, zur Hauptsache mündlich verhandelt (vgl. § 39 ZPO.).

Die in der Revisionsbegründung für die gegenteilige Meinung angezogenen Entscheidungen JW. 1917 S. 231 Nr. 21 und RGZ. Bd. 92 S. 40 behandeln den § 30 des preussischen Enteignungsgesetzes und leiten lediglich aus der dortigen Bestimmung einer ausschließlichen örtlichen Zuständigkeit des Gerichts der belegenen Sache her, daß eine beim örtlich unzuständigen Gericht gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses erhobene Klage zur Fristwahrung nicht genüge. Mit der Klagerhebung bei einem sachlich unzuständigen Gericht wird dagegen die Ausschlußfrist des § 30 a. a. D. innegehalten, weil die sachliche Zuständigkeit hier keine ausschließliche ist (vgl. RGZ. Bd. 93 S. 212). So ist denn auch anerkannt worden (RGZ. Bd. 94 S. 133), daß die Frist des § 13 des preussischen Wasserstrafengesetzes vom 1. April 1905 durch die Klage beim örtlich unzuständigen Gericht gewahrt wird. Dasselbe muß im vorliegenden Falle gelten. Das vom Revisionskläger weiter noch angeführte Urteil JW. 1916 S. 1335 Nr. 5 = RGZ. Bd. 88 S. 294 betrifft, ebenso wie das Urteil des erkennenden Senats vom 13. Dezember 1907 (III 179/07), einen Fall, in dem die Klage — anders als hier — vom örtlich unzuständigen Gericht abgewiesen war.

Die Annahme des Oberlandesgerichts, daß die Zustellung der Klage „demnächst“ erfolgt und damit dem § 496 Abs. 3 ZPO. ge-

nügt sei, steht im Einklang mit den in der Entscheidung R. O. B. B. 105 S. 422 entwickelten Grundsätzen.

Die prozessualen Angriffe der Revision sind sonach unbegründet. —

Dagegen kann der vom Berufungsgericht getroffenen sachlichen Entscheidung nicht beigegeben werden.

Der § 1 des Ortsstatuts, betreffend die Anstellung und Versorgung der Beamten der Stadtgemeinde W., vom 29. September 1910 lautet:

„Die Anstellung der städtischen Beamten — mit Ausnahme des Bürgermeisters, für welchen § 80 der rheinischen Städteordnung vom 15. Mai 1856 maßgebend ist, ferner des Stadtbaumeisters und des Direktors der Gas-, Wasser- und Kanalwerke, für welche die Anstellung und Besoldung von Fall zu Fall geregelt wird — erfolgt auf Lebenszeit, jedoch erst von dem Zeitpunkt ab, in dem das 30. Lebensjahr und eine fünfjährige Dienstzeit bei der Stadt W. zurückgelegt sind. . . .

Bis zur Anstellung auf Lebenszeit werden die Beamten auf dreimonatliche Kündigung angestellt“.

Das Oberlandesgericht billigt die Auffassung der Klägerin, daß ihr die in dieser Vorschrift vorbehaltene Kündigungsbefugnis auch dem Beklagten gegenüber während seiner ersten fünf Dienstjahre zugestanden habe. Denn die Stellenausschreibung vom 30. Mai 1913 verweise ausdrücklich auf das Ortsstatut. In Gemäßheit dieses Ausschreibens sei aber die Anstellung des Beklagten durch das Schreiben des Bürgermeisters vom 18. Juli 1913 erfolgt. Das Kündigungsrecht der Stadt werde auch wiederholt in der Anstellungsurkunde vom 8. September 1913. Der Beklagte meint demgegenüber, daß in der Ausschreibung lediglich eine Probezeit von einem Jahre vorbehalten sei und daß nach deren Ablauf eine Kündigung nicht mehr erfolgen können. Die formularmäßige Anstellungsurkunde habe keine sachliche Bedeutung. Einer Entscheidung dieses Streitpunkts bedarf es nicht. Denn wenn die Klägerin die Anstellung des Beklagten an die vom Vorderrichter angenommenen Bedingungen geknüpft hat, so ist ihnen die Wirksamkeit zu verjagen, da sie mit zwingenden Gesetzesvorschriften in Widerspruch stehen.

Nach § 8 Abs. 1 des Kommunalbeamtengesetzes erfolgt die Anstellung der städtischen Beamten grundsätzlich auf Lebenszeit. Nach

Ablauf des Probejahrs (§ 10) ist der Beklagte also auf Lebenszeit Beamter der Klägerin geworden (vgl. JW. 1916 S. 1280 Nr. 14), es sei denn, daß eine der Ausnahmen des § 9 Abs. 1 gegeben, daß eine Abweichung vom Grundsatz der lebenslänglichen Anstellung durch Ortsstatut oder im Einzelfalle mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt worden ist. Der angeführte § 1 des Ortsstatuts der Stadt W. findet nach seinem ausdrücklichen Wortlaut auf den Stadtbaumeister keine Anwendung. Die dort vorgesehene fünfjährige Dienstzeit auf Kündigung gilt also für den Beklagten unmittelbar kraft Ortsstatuts nicht. Das Oberlandesgericht mißt aber dem Umstand Bedeutung bei, daß § 1 ausspricht, die Anstellung des Stadtbaumeisters werde von Fall zu Fall geregelt. Damit sei, so führt es aus, der Stadt die Ermächtigung gegeben, den Stadtbaumeister, statt lebenslänglich, auf Kündigung anzustellen, ohne daß es dazu der Genehmigung des Regierungspräsidenten bedürfe. Die Klägerin habe dem Beklagten gegenüber hiervon Gebrauch gemacht und für ihn dieselbe Dienstzeit auf Kündigung festgesetzt, wie sie für ihre sonstigen Beamten nach dem Ortsstatut gelte.

An die Auslegung, die das Berufungsgericht dem Ortsstatut hat zuteil werden lassen, ist das Revisionsgericht gebunden (§§ 549, 562 RPD.). Die danach in ihm enthaltene Bestimmung wird aber durch § 9 Abs. 1 a. a. D. nicht gedeckt. Dieser gestattet, wie schon hervorgehoben, für städtische Beamte Abweichungen von der lebenslänglichen Anstellung nur, wenn sie durch Ortsstatut oder im Einzelfalle mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt sind. Die zweite Alternative ermöglicht die zeitlich begrenzte Anstellung eines bestimmten Beamten. Im Gegensatz dazu muß das Ortsstatut als objektive Rechtsnorm allgemeine Grundsätze über die Art und Weise enthalten, in der für bestimmte Beamtengruppen oder bestimmte Beamtenstellen von der lebenslänglichen Dauer der Anstellung abgewichen werden soll. Unzulässig dagegen ist es, der Stadt die selbständige Anordnung darüber zu übertragen, ob und wie bei der Anstellung einer bestimmten Einzelpersonlichkeit als Beamten das Dienstverhältnis zeitlich beschränkt werden soll. Eine solche Regelung für den Einzelfall erfordert nach dem Gesetz die Genehmigung der Aufsichtsbehörde, welches Erfordernis durch Ortsstatut nicht beseitigt werden kann. Dieses kann an die Stelle der gesetzlichen Lebens-

länglichkeit der Amtsdauer städtischer Beamten eine andere Regelung setzen; dem von der Aufsichtsbehörde nicht kontrollierten Ermessen der Stadt darf es die Festsetzung der Amtsdauer nicht überlassen. Die Bestimmung im Ortsstatut der Klägerin so, wie das Oberlandesgericht sie auslegt, läuft darauf hinaus, die nach dem Gesetz vorgeschriebene Genehmigung des Regierungspräsidenten auszuspalten. Das ist nicht angängig.

So ist der bei der Anstellung des Beklagten für fünf Jahre gemachte Kündigungsverbehalt nur dann gültig, wenn die Aufsichtsbehörde ihn genehmigt hat. Das Berufungsgericht entnimmt diese Genehmigung dem Schreiben des Regierungspräsidenten in C. vom 8. Februar 1918, worin anlässlich der vom Beklagten gegen seine Kündigung eingelegten Beschwerde die Stadt für kündigungsberechtigt erklärt wird. Es ist schwer verständlich, wie diese Erklärung als ausreichend zur Erfüllung der Voraussetzung des § 9 Abs. 1 des Kommunalbeamtengesetzes hat angesehen werden können. Denn der Beklagte ist im Jahre 1913 angestellt worden, sein Probejahr ist 1914 abgelaufen. Damit ist er lebenslänglicher Beamter der Stadt geworden, sofern nicht damals schon einer der Ausnahmetatbestände des Gesetzes gegeben war. Nach der Auffassung des Berufsrichters würde der Regierungspräsident die Möglichkeit behalten haben, dem Beklagten noch im Jahre 1918, also nach mehreren Jahren, die erlangte lebenslängliche Anstellung wieder zu nehmen. Dieses Ergebnis läuft allen Grundsätzen des Beamtenrechts, auch des schon vor Erlassung der Reichsverfassung geltenden, zuwider und ist deshalb zu mißbilligen.

Die Unwirksamkeit der von der Stadt getroffenen Bestimmungen über die Kündbarkeit des Beklagten macht seine Anstellung nicht nichtig; vielmehr hat sie als der gesetzlichen Regelung entsprechend, also auf Lebenszeit erfolgt zu gelten. Die Kündigungen, die die Klägerin gegen ihn ausgesprochen hat, waren überhaupt unzulässig, so daß ihre Vereinbarkeit mit § 66 des Reichsmilitärgesetzes nicht geprüft zu werden braucht.

Das Oberlandesgericht hat aber der Klage in letzter Linie auch deshalb stattgegeben, weil das Beamtenverhältnis des Beklagten, wenn nicht durch Kündigung, so doch jedenfalls dadurch beendet worden sei, daß es nach seinem Ausscheiden aus dem Heere durch beiderseitiges Einverständnis in ein Privatverhältnis umgewandelt worden

sei. Eine ausdrückliche Erklärung seiner Zustimmung hierzu hat der Beklagte unstreitig nicht abgegeben. Nach der Annahme des Berufungsgerichts konnte aber sein ganzes Verhalten von der Klägerin nur in dem Sinne aufgefaßt werden, daß er mit ihrem Anerbieten, auf Privatdienstvertrag noch ein Vierteljahr beschäftigt zu werden, einverstanden war. In diesem Sinne müsse der Beklagte sein Verhalten gegen sich gelten lassen.

Diesen Ausführungen des angefochtenen Urteils liegen die Rechtsätze zugrunde, die sich im bürgerlichen Recht über die Auslegung von Willenserklärungen gebildet haben. Der Berufungsrichter übersieht jedoch bei ihrer Anwendung, daß es sich beim Beamtenverhältnis um ein Verhältnis des öffentlichen Rechts handelt, auf das die Grundsätze des bürgerlichen Rechts nicht ohne Berücksichtigung seiner Eigenart übertragen werden können. Bereits in der Entscheidung RGZ. Bd. 96 S. 302 ist aus dieser Eigenart hergeleitet worden, daß Erklärungen von Beamten, die einen Verzicht auf ihre Rechte enthalten, nur dann zur Grundlage behördlicher Entschlüsse gemacht werden dürften, wenn sie bestimmt und klar seien. Besonders gelte das für Entlassungsgesuche. Das Einverständnis, das Voraussetzung der Entlassung eines Beamten sei, müsse in zweifelstreier Weise und Form eingeholt werden. Für auslegungsbedürftige Erklärungen, wie sie im Geschäftsverkehr unvermeidlich seien, sei hier kein Raum. An diesen Sätzen, die für Reichs- und Staatsbeamte wie für Gemeindebeamte gelten (Urteil vom 11. November 1921 III 166/21), ist festzuhalten. Sie treffen auch den vorliegenden Fall, der nicht etwa deshalb eine abweichende Beurteilung erheischt, weil das Beamtenverhältnis des Beklagten durch ein — übrigens kurz befristetes — privatrechtliches Dienstverhältnis ersetzt worden sein soll. Denn daß er bei Aufgabe seiner Beamtenstellung vorübergehend als Privatangestellter der Stadt weiterbeschäftigt werden sollte, ändert nichts daran, daß die Erklärung, die das Berufungsgericht aus seinem Verhalten herausliest, ihm seine Rechte als lebenslänglicher Beamter genommen hätte. Eine Erklärung, die einen soweit gehenden Rechtsverzicht des Beamten enthält, kann nur dann als vorliegend angesehen werden, wenn er sie ausdrücklich, mit klaren, unzweideutigen Worten abgegeben hat. Das ist auch der durchaus zutreffende Standpunkt des Bürgermeisters der Klägerin gewesen, als er am 27. November

1917 an den Beklagten schrieb, wenn dieser seine Weiterbeschäftigung im städtischen Dienste beantrage, so könne der Antrag nur erörtert werden, falls er, Beklagter, ausdrücklich auf sein Recht aus der Anstellungsurkunde verzichte. Diesen ausdrücklichen Verzicht hat der Beklagte aber nicht abgegeben, die Klägerin hat nicht auf ihm bestanden. So sind die Folgen, die sich nur an eine derartige Erklärung knüpfen ließen, nicht eingetreten. Der Beklagte ist Beamter der Stadt geblieben.

Zur Rechtfertigung des Klagebegehrens ungeeignet ist endlich auch die von der Klägerin aufgestellte Behauptung, der Beklagte habe nach seinem Ausscheiden aus dem städtischen Dienst erhebliche Privateinkünfte als Inhaber eines Architekturbüros erzielt. Die Ansicht, daß er neben ihnen nicht auch noch Gehaltsansprüche erheben könne, ist richtig. Nach der Rechtsprechung des Senats (Wam. 1916 Nr. 31) findet der in § 615 Satz 2 BGB. für das bürgerlichrechtliche Dienstverhältnis ausgesprochene Rechtsgedanke auf das Beamtenverhältnis keine Anwendung. . . .